Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3826

19. 03. 80

Sachgebiet 2126

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes — Drucksachen 8/2067, 8/3495, 8/3758 —

Bericht des Abgeordneten Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein

Der Gesetzentwurf ist nur unter der Voraussetzung mit der Haushaltslage vereinbar, daß in der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum des Deutschen Bundestages die von den SPD- und FDP-Fraktionen angekündigten Änderungsanträge auf Streichung der in der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung — Drucksache 8/3495 — aufgeführten § 14 Abs. 3 a und § 30 Abs. 3 angenommen werden.

In die Beurteilung, ob das Krankenhausfinanzierungsgesetz mit der vorliegenden Novellierung bewirkt, die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser zu erreichen, eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern zu gewährleisten und zu tragbaren Kosten von Krankenhausleistungen beizutragen, ist der Haushaltsausschuß nicht eingetreten, da nur ein Votum nach § 96 der Geschäftsordnung abgegeben wird.

Aufgrund des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 hat der Bund den Ländern auch bisher schon Finanzhilfen für Investitionen in Krankenhäusern gewährt. Bei dieser Novellierung soll weiterhin (§ 30 Abs. 1 des Entwurfs) daran festgehalten werden, daß der Bund in jedem Haushaltsjahr ein Drittel des Betrags bereitstellt, der in den Ländern insgesamt für Fördermittel nach den §§ 14, 17 Abs. 1 Satz 1, §§ 18 und 19 des Gesetzentwurfs aufgewendet wird. Für sonstige Investitionen hingegen, insbesondere Krankenhausbaumaßnahmen, stellt der Bund nach Absatz 2 a. a. O. für die Haushaltsjahre

1979	260 000 000 DM
1980	270 000 000 DM
1981	285 000 000 DM
1982	300 000 000 DM

bereit. Diese Beträge sollen sich in den folgenden Jahren entsprechend der durchschnittlichen Kostenentwicklung erhöhen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hätte in der Fassung der Regierungsvorlage für den Bundeshaushalt jährliche Mehrkosten von voraussichtlich 79 000 000 DM verursacht; Länder und Gemeinden hätten zusammen Mehrkosten von jährlich 83 000 000 DM aufzuwenden. Von diesen Beträgen wurden bereits durch Verordnung vom 21. Dezember 1979 auf der Grundlage des geltenden Rechts sämtliche hiernach erforderlichen Mehraufwendungen von Ländern und Gemeinden sowie Mehraufwendungen des Bundes in Höhe von 42 000 000 DM vorweggenommen. Gegenüber dem Regierungsentwurf ist eine Erhöhung der Neubaupauschale nach § 30 Abs. 2 des Entwurfs ab 1979 um jährlich 10 000 000 DM durch den Beschluß des federführenden Ausschusses vorgenommen worden, so daß die

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

jährliche Mehrbelastung des Bundeshaushalts nunmehr 47 000 000 DM beträgt. Außerdem erhöhen sich ab 1. Juli 1980 die Pauschalen für kurzfristige Anlagegüter gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzentwurfs um 10 v. H., mithin um jährlich 37 000 000 DM, für das Halbjahr 1980 19 000 000 DM. Länder und Gemeinden haben jährlich 63 000 000 DM mehr aufzubringen. Der Gesetzentwurf verursacht mithin in der Fassung der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses und in der Annahme, daß die bezeichneten Änderungsanträge angenommen werden, Mehrbelastungen gegenüber dem geltenden Recht beim Bundeshaushalt für 1980 66 000 000 DM und für die Folgejahre jährlich 84 000 000 DM. Der Mehraufwand bei den Ländern und Gemeinden beträgt jährlich 63 000 000 DM.

Die durch die Änderung des Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetzes in Artikel 4 des Entwurfs entstehenden Kosten für die Jahre 1980/81 von insgesamt 55 000 000 DM sind für das laufende Haushaltsjahr mit 20 000 000 DM im Bundeshaushaltsplan bei Kapitel 11 13 Titel 656 04 veranschlagt und mit 35 000 000 DM für das Folgejahr in der Finanzplanung vorgesehen.

Deckung für die vorgenannten Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt ist im Haushaltsplan 1980 bei Kapitel 11 02 Titel 882 01 unter Einbeziehung der Haushaltsreste aus 1979 vorhanden. Für die Folgejahre sind die Mehrbelastungen in der Finanzplanung enthalten.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführnden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Beschlußempfehlung in der Drucksache 8/3495 und ergeht unter der Voraussetzung, daß die darin aufgeführten § 14 Abs. 3 a und § 30 Abs. 3 aufgrund der — durch die Intervention des Bundesministers der Finanzen veranlaßten — Anträge der Fraktionen der SPD und der FDP gestrichen werden.

Bonn, den 19. März 1980

Der Haushaltsausschuß

Windelen	**Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein**
Vorsitzender	Berichterstatter